

die andere mit A, i.e. antiquo, gezeichnet war. So bald nun die Centurien ihren Rang unter einander durchs Loos ausgemacht, wurde von gewissen darzu bestellten Leuten, welche die lateinischen Geschichtschreiber *Diribitores* zu nennen pflegen, einem jeglichen derer Anwesenden zwey solcher Täfeln überliefert. Hiermit machten sich die Centurien an die ihnen angewiesenen Brückgen, an deren jeden Ende ein Gefäß vorhanden. In dieses warffen sie nach eigenem Belieben eines derer Täfeln, entweder mit V. R. bezeichnet, wodurch sie ihren Beyfall zu Gebung des vorhabenden Gesetzes gaben; oder mit A, welches ihr Mißfallen über solches Geseze an den Tag legen sollte, und gaben also hierdurch zu verstehen, daß sie es bey dem Alten wolten bewenden lassen. Und dieses gab den Ausschlag, ob der geschene Vortrag die Kraft eines Gesetzes erhalten sollte oder nicht, nachdem letztere oder erstere Art von gemeldeten Täfeln die andere, bey völliger Gegeneinanderhaltung, an der Zahl übertraff. *Burc. Gott. helff. Struv. Historia Juris Lib. I, cap. 1, §. 42. Jo. Gottl. Heineccius Antiquit. Rom. ad Instit. Lib. 1, tit. 2, §. 2, seqq.* Der andere merkwürdige Gebrauch dieses ersten Buchstabens in denen öffentlichen Geschäften der alten Römer ist dieser: War es in ihren Processen so weit gekommen, daß alle mögliche Untersuchung wegen des Beklagten vorgenommen worden, schritt man zu einem End-Urtheil. Dieserwegen händigte der Prætor jedwedem von den versammelten Judicibus drey wächserne Täfeln ein. Auf dem einen von diesen war befindlich das A, auf dem andern ein C, und auf dem dritten N.L. Das erstere bedeutete Absolvero, daß der Beklagte frey zu sprechen; das andere Condemno, daß derselbe zu verdammen; und das letztere, Non liquet, daß die Sache noch nicht klar genug, sondern man weiterer Untersuchung halber den Auspruch zu verschieben. Woraus denn der Prætor nach den meisten Täfeln sprach. *Pier. Hieroglyph. Lib. VII, c. 23. Barn. Brissonus de Formul. Lib. V, p. 480. Struv. Histor. Jur. Rom. Lib. I, c. 1, §. 47. Heineccius Ant. Rom. ad Inst. Lib. IV, tit. 18, §. 31.* Diese Nachricht ist voraus zu setzen, wo man anders das, was *Cicero pro Milone c. VI*, von dem in Gerichten vorkommenden heilsamen und betrübten Buchstaben sagt, verstehen will. Es ist daselbst der salutaris litera nichts anders als das A, weil es absolviret; der tristic aber das C, weil es condemniret.

A, ist auch in den alten lateinischen Scribenten ein nicht ungewöhnlich abgeführter Vornahme. Spricht man ihn aus, so heißet es Aulus, als A. Plautius, A. Hircius, A. Vitellius, A. Gellius. Die Unwissenheit dieser Abbreviatur ist Ursache, daß einige den letztern Nahmen zusammengezogen, und Agellius schändlich ausgesprochen und geschrieben. *Schurz-fleisch Orthogr. Rom. p. 13.* A.P. oder A.P.P. heiß Appius. Wenn die Critici die geschriebenen Bücher recensirten, so hatten sie notas culpandi & laudandi textum. Unter denen notis culpandi war auch A, welches so viel anzeigte als ἀχρηστὸν, inutile, der Text taugt nicht, entweder der Orthographie, oder anderer Ursachen wegen. Denn damahls waren die Critici so viel als Correctores.

A, wird von Kaufleuten in Rechnungen, wenn sie die ganze Quantität derer er- oder verkauften Waaren nach Maas, Ellen und Gewichte, Stücken etc. ausrechnen, gebraucht, und bedeutet so viel als zu oder von: z. E. 10 Pfund Zucker a 5 Gr. oder das Pfund zu 5 Gr. gerechnet.

21, bedeutet in deutschen Arzney-Büchern zuweilen Uder.

21, ist der erste und letzte Buchstabe im Worte Alchymia, und hat denen Spöttern derer unglückseligen Alchymisten Anlaß gegeben zu sagen, daß das erste 21 Arimuth, das andere Arzeney anzeige, weil sich bey demnselfigen solches statt des lapidis Philosophorum gemeinlich einstellt, da es doch den Nahmen nach eher Aurum & Argentum bedeuten möchte.

A, bedeutet in der Music einen Clavem. Wenn es auf denen Umschlägen oder Überschriften Musicalischer Stücke stehet, zeigt es an, daß ein Alt in deren Composition a part zu finden sey. Ist aber das A unter dem General Bass gezeichnet, so bedeutet es, daß der Alt entweder einige Tacte, oder eine ganze Aria oder Recitativ solo gehet.

A, bedeutet einen Menschen, der vor andern den Vorzug hat, es mag nun in einer bösen oder guten Sache seyn. *Mart. II, 57. 4.* Non ipse Codrus Alpha penulatorum. Alpha penulatorum bedeutet hier einen Erg-Bettler, obgleich sonst penulator nur jemanden anzeigt, der einen Mantel um sich hat. Wann in einer Krieges-Liste A bey einem Nahmen stand, so bedeutete es weniger als Tyro, nemlich puerum, der noch nicht zum tyrocinio tüchtig war. *Valtrin. de re militari Roman. II, 7.* Auf Münzen und Inscriptionen heißet A, oder Aug. so viel als Augur oder Augustus, Augustalis, z. E. Habetur hic nummus Fiberii cum Inscr. C. Vibio Marso Pr. Cos. III. C. Cassius Felix A. II. Vir. D. D. P. P. Cajo Vibio Marso Proconsule tertium Cajo Cassius Felix Augustalis Duumvir Decuriones Posuere. *Vaillant Numism. I, p. 89.* Ab U. C. Ab Urbe Condita, A. A. U. C. Anno ab Urbe Condita, A. P. R. C. Anno Post Romam Conditam, A. O. R. Anno Orbis Redempti, Im Jahr nach Christi Geburt. So wird auch der Buchstake A in Corpore Juris Civ. und vornehmlich in Codice fast über allen Legibus in denen Inscriptionibus oder Rubricis gefunden, welches so viel als Augustus heißet, als z. E. in Leg. 4. Cod. de Summa Trin. Imp. Marcianus A. Palladio Præfect. præt. i. e. Imperator Marcianus Augustus Palladio Præfecto Prætorio. In Leg. 3. C. d. r. Imp. Theodosius & Valentinianus AA. Hormisdæ P. P. i. e. Imperatores Theodosius & Valentinianus Augusti, Hormisdæ Præfecto Prætorio; it. in L. 1. C. d. r. Imperatorum Gratiani, Valentiniani & Theod. AAA. Edictum & c. i. e. Imperatorum Gratiani, Valentiniani & Theodosii Augustorum Edictum. Das doppelte AA. heißet per abbreviaturam Augusti. A. T. M. D. O. i. e. Ajo Te Mihi Dare Oportere, war eine Formul, so bey Personal-Klagen üblich war.

A deutet auch gewisse Bedienungen an, z. E. a Bibliothecis, ein Bibliothecarius; a calida, scil. aqua, der dem Herrn das warme Wasser zutrug, und ihn bedienen mußte, welches in Rom mit eben so gutem Appetit getrunken wurde, als bey uns der Théé und Coffee. A Cognitionibus, ein Controleur, Gegenschreiber; a cubiculo, ein Cammerer; a commentariis, ein Stuckmeister; a libellis, ein Secretarius; a manu, gehet an die Hand; a rationibus, ein Renthmeister; a reo, i. e. ein Defensor, ein Procurator; a secretis, ein Secretarius. Fänget solch Wort von einem Vocali an, so brauchet man Ab: Ab aulis, ein A-quarius; Ab agris, ein Kräncken-Wärter; Ab epistolis, ein Secretarius; Ab hortulo, ein Gärtner; puer ab janua, ein Aufwärter. Ab executione, von der